

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Laura Hopmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Wind im Wald: Wird die Landesregierung Kalamitätsflächen und historisch alte Waldstandorte als zusätzliche Potenzialflächen freigeben?

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf und Laura Hopmann (CDU), eingegangen am
20.01.2023 - Drs. 19/372
an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 29.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag haben SPD und Bündnis 90/Die Grünen vereinbart, beim Bau von Windkraftanlagen im Wald Kalamitätsflächen als zusätzliche Potenzialflächen ansehen zu wollen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6, kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden. Außerhalb von planerischen Festlegungen des LROP stehen ca. 53 % der niedersächsischen Wälder als Suchraum für Windenergienutzung zur Verfügung (Berechnungsgrundlage hier und im Folgenden: ATKIS-Flächendaten). Dies umfasst auch die dortigen Kalamitätsflächen. Von den landesplanerisch gesicherten Waldstandorten (ca. 47 % der niedersächsischen Wälder) steht ein Teil schon aufgrund von naturschutzrechtlichen Regelungen in der Regel nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung; diese Flächen (20 % der Waldstandorte) sind im LROP zugleich als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Die raumordnerische Festlegung im LROP schließt aber nicht von vornherein aus, dass diese Flächen als Suchraum für Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Entsprechend stehen Kalamitätsflächen auf ca. 73 % der Waldstandorte aufgrund von Festlegungen im LROP als Suchraum für die Windenergienutzung unter oben genannten Gesichtspunkten zur Verfügung.

1. Wurde die zur Nutzung von Kalamitätsflächen für den Bau von Windkraftanlagen im Wald notwendige Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits begonnen? Falls ja: Wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten zu rechnen?

Derzeit erfolgen vorbereitende Arbeiten zur Fortschreibung des LROP. Unter anderem ist zu prüfen, wie die benötigte, qualitativ hinreichende Datengrundlage zu Kalamitätsflächen ermittelt werden kann. Zudem sind fachliche Fragen zur hinreichenden Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit von Kalamitätsflächen und deren exakter räumlicher Abgrenzung zu klären, um entsprechende Festlegungen auf Ebene des LROP treffen zu können.

Die Dauer einer Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms hängt eng mit den gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsfristen und Verfahrensschritten zusammen. Zudem richtet sich die Dauer nach der inhaltlichen Bandbreite aller Änderungen, dem Umfang der Stellungnahmen und der Komplexität der zu behandelnden Themen.

2. Wie lange dürfen nach Auffassung der Landesregierung Schadereignisse längstens zurückliegen, um eine Fläche noch als Kalamitätsfläche betrachten zu können?

Da der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften ist und die Waldbesitzenden gemäß § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederaufforstung von Waldkahlf lächen innerhalb einer Frist von spätestens drei Jahren haben, dürfen Schadereignisse in der Regel längstens drei Jahre zurückliegen. Ausnahmen sind beispielsweise aus Gründen der Arbeitssicherheit bei toten Beständen (siehe Harz) möglich.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, im Landes-Raumordnungsprogramm auch Kalamitätsflächen auf historisch alten Waldstandorten als zusätzliche Potenzialflächen für den Bau von Windkraftanlagen im Wald freizugeben?

Laut Koalitionsvertrag sollen Kalamitätsflächen im Wald als Potenzialflächen gelten. Aufgrund der LROP-Festlegungen zu Vorranggebieten Wald, deren Eingangsgröße die historisch alten Waldstandorte sind, stehen die Kalamitätsflächen in den Vorranggebieten Wald derzeit nicht als Suchraum für die Windenergienutzung zur Verfügung (siehe Vorbemerkung). Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags wird insofern die Fortschreibung des LROP geprüft (siehe Antwort zu Frage 1).

4. Beabsichtigt die Landesregierung, im Landes-Raumordnungsprogramm historisch alte Waldstandorte generell als zusätzliche Potenzialflächen für den Bau von Windkraftanlagen im Wald freizugeben?

Bei Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms wird zu prüfen sein, ob die von der Vorgängerregierung festgelegten Vorgaben zu Windkraft im Wald verändert werden sollen.

5. Was beabsichtigt die Landesregierung zu tun, um die Planungszeit für den Bau einer Windkraftanlage von durchschnittlich sechs Jahren deutlich zu verkürzen?

Die Task-Force Energiewende hat die klare Aufgabe, zusammen mit den Kommunen die Genehmigungszeiten von Windkraftanlagen deutlich zu verkürzen. Durch die Weiterentwicklung der Servicestelle Windenergie zur Servicestelle erneuerbare Energien und weitere Maßnahmen soll das rechtzeitige Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sichergestellt werden. Ziel ist die Beschleunigung der Verfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien. Zudem soll durch ausreichende Flächenausweisung dafür Sorge getragen werden, dass die nötigen Flächen rechtzeitig bereitgestellt werden. In diesen Windenergiegebieten soll bei Vorliegen einer strategischen Umweltprüfung bei der Ausweisung der Gebiete, das Genehmigungsverfahren für das einzelne Windrad durch Wegfall von Doppelprüfungen enorm beschleunigt werden.